



Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeitrag

1.1 der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a) ordentliche Mitglieder ab 26. Lebensjahr	25,50 € / Quartal	☞ 102,00 € / Jahr
b) Schüler und Jugendliche bis vollendetes 25. Lebensjahr	21,00 € / Quartal	☞ 84,00 € / Jahr
c) Ordentliche Mitglieder ab 65. Lebensjahr	21,00 € / Quartal	☞ 84,00 € / Jahr
d) Schüler bis vollendetes 12. Lebensjahr	18,00 € / Quartal	☞ 72,00 € / Jahr
a) ordentliche Mitglieder ab 25. Lebensjahr	22,50 € / Quartal	☞ 90,00 € / Jahr
b) Schüler und Jugendliche bis vollendetes 25. Lebensjahr	18,00 € / Quartal	☞ 72,00 € / Jahr
c) Ordentliche Mitglieder ab 65. Lebensjahr	18,00 € / Quartal	☞ 72,00 € / Jahr
d) Schüler bis vollendetes 12. Lebensjahr	15,00 € / Quartal	☞ 60,00 € / Jahr

1.2 Mitglieder mit bestätigter Sozialmitgliedschaft entrichten ihren Beitrag entsprechend eines Vorstandsbeschlusses.

1.3 Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag einer „Ruhenden Mitgliedschaft“ zustimmen. Diese ist auf 6 Monate befristet und beitragsfrei. Der Antrag ist zu begründen.

1.4 Entsprechend der in der Satzung des Vereins beschriebenen Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft (gemeinsamer Haushalt) sind ab dem 3. Familienmitglied jeweils nur 2 Vereinsmitglieder beitragspflichtig. Die Beitragsbefreiung erfolgt immer für das jüngste Mitglied und ist nur solange gültig, wie die Gründe für die Familienmitgliedschaft vorliegen.

2. Aufnahmegebühr

Von jedem neuen Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Dies gilt auch für Familienmitgliedschaften. Die Aufnahmegebühr beträgt:

a) Ordentliche Mitglieder ab 26. Lebensjahr	7,50 €	8,50 €
b) Schüler und Jugendliche bis vollendetes 25. Lebensjahr	6,00 €	7,00 €
c) Ordentliche Mitglieder ab 65. Lebensjahr	6,00 €	7,00 €
d) Schüler bis vollendetes 12. Lebensjahr	5,00 €	6,00 €

3. Entrichtung der Beiträge

Die Entrichtung des Beitrages hat ¼-jährlich; ½-jährlich oder als Jahresbeitrag zu erfolgen.

Der Beitrag ist ausschließlich (bei Neuaufnahme) im SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 5. Werktag des jeweiligen Fälligkeitsdatums im Voraus zu entrichten.

Bei einem durch das Mitglied verschuldeten Zahlungsrückstand werden bei der 1. Mahnung Mahngebühren in Höhe von 2,50 € und bei nachfolgenden 5,00 € fällig.

Zahlungsrückstände von mehr als 2 Quartalsbeiträgen können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen! (vgl. Vereinsatzung)

Die Höhe des Beitrages kann jährlich per Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

4. Besondere Festlegungen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Diese Beitragsordnung des 1.VVF e.V. tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2024, zum 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 01. Juli 2018.